VERORDNUNG Nr. 85/63/EWG DES RATS
vom 18. Juli 1963
über die Festsetzung der Einschleusungspreise und der Zusatzbeträge sowie der Übergangsbestimmungen für Teilstücke von Schweinen sowie Schweinefleisch enthaltende Zubereitungen und Konserven

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (1), insbesondere auf Artikel 13 und Artikel 18 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung Nr. 20 des Rats muß für jedes Erzeugnis, für das ein Abschöpfungsbetrag vorgesehen ist, ein Einschleusungspreis festgesetzt werden. Bei den einzelnen Erzeugnissen entspricht der Zusatzbetrag dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis frei Grenze und dem Einschleusungspreis gegenüber dritten Ländern beziehungsweise dem Unterschied zwischen dem um den innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbetrag erhöhten Angebotspreis und dem innergemeinschaftlichen Einschleusungspreis.

Das in den Artikeln 7 und 8 der Verordnung Nr. 20 des Rats vorgesehene System erfüllt seinen Zweck nur, wenn die Angebotspreise aller Erzeugnisse, für die Einschleusungspreise festgesetzt sind, mit hinreichender Genauigkeit ermittelt werden können; da dies bei einigen Erzeugnissen nicht möglich ist, ist es unzweckmäßig, für sie Einschleusungspreise festzusetzen. Es ist daher notwendig, für diese Erzeugnisse abweichende Bestimmungen zu erlassen.

Um den durch die Artikel 7 und 8 der Verordnung Nr. 20 des Rats bezweckten Schutz vor Marktstörungen zu gewährleisten, ist es angebracht, diese Erzeugnisse auf Grund des zwischen ihnen bestehenden Zusammenhangs in „Leiterzeugnisse" und „Folgeerzeugnisse" einzuteilen; andererseits sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, den Abschöpfungsbetrag für ein Folgeerzeugnis um einen Zusatzbetrag zu erhöhen, wenn der Angebotspreis frei Grenze des Leiterzeugnisses unter dem Einschleusungspreis dieses Erzeugnisses liegt. Es empfiehlt sich, den Zusatzbetrag auf der Grundlage von Koeffizienten zu bestimmen, die ihrerseits unter Berücksichtigung derjenigen Koeffizienten festzusetzen sind, die bei der Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die Folgeerzeugnisse zugrunde gelegt werden. Deshalb ist ein Verfahren vorzusehen, das eine Festlegung der bei der Berechnung der Zusatzbeträge zugrunde zu legenden Koeffizienten ermöglicht.

Im Hinblick auf die Verpflichtungen, die sich aus der Konsolidierung des Höchstzollsatzes einiger Erzeugnisse im GATT ergeben, ist es angebracht, von der Festsetzung von Einschleusungspreisen und der Erhebung von Zusatzbeträgen für diese Erzeugnisse abzusehen.

Es ist möglich, daß das System der Leit- und Folgeerzeugnisse den durch die Artikel 7 und 8 der Verordnung Nr. 20 des Rats bezweckten Schutz vor Marktstörungen allein nicht vollauf gewährleistet. Deshalb ist es notwendig, Maßnahmen vorzusehen, die jederzeit eine Beobachtung der Entwicklung der Einfuhren von Erzeugnissen, für die keine Einschleusungspreise festgesetzt worden sind, ermöglichen. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, abweichend von Artikel 14 Absatz (1) und Artikel 18 Absatz (2) der Verordnung Nr. 20 des Rats die Möglichkeit vorzusehen, daß für diese Einfuhren die Vorlage eines Einfuhrdokuments vorgeschrieben wird, dessen Erteilung von der Stellung einer Kaution abhängig ist. Bei der Prüfung der Auswirkungen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen durch den Rat sind die Interessen aller Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Daher muß jeder Beschluß über die Beibehaltung oder Änderung einer abweichenden Regelung in Abweichung von Artikel 18 Absatz (2) der Verordnung Nr. 20 des Rats einstimmig gefaßt werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß in der Zeit vor der Anwendung einer Abschöpfungsregelung aus spekulativen Gründen Einfuhren getätigt werden, die den normalen Bedarf bei weitem übersteigen. Derartige Einfuhren könnten bei Anwendung der Abschöpfungsregelung zu Marktstörungen in den einführenden Mitgliedstaaten führen und den innergemeinschaftlichen Handel sowie den Handel mit dritten Ländern beeinträchtigen. Um dieser Gefahr zu begegnen, muß die Möglichkeit vorgesehen werden, Übergangsbestimmungen für die Erzeugnisse zu erlassen, auf die die Abschöpfungsregelung Anwendung finden soll. Damit derartige Übergangsbestimmungen erlassen werden können, sind abweichende Maßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 20 des Rats zu treffen, da die genannte Verordnung diesen Fall nicht ausdrücklich regelt —

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945/62.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 7 Absätze (1) und (4) und Artikel 8 Absätze (1) und (4) der Verordnung Nr. 20 des Rats werden Einschleusungspreise gegenüber dritten Ländern und innergemeinschaftliche Einschleusungspreise nur für die in Anhang I dieser Verordnung genannten Erzeugnisse festgesetzt.

(2) Die Einschleusungspreise für die in Anhang I genannten Erzeugnisse außer lebenden Schweinen, lebenden Schachtsauen, Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake und Schweineschmalz sind bei der Anwendung des Absatzes (3) auf die in Anhang II A dieser Verordnung genannten Erzeugnisse (Folgeerzeugnisse) zu berücksichtigen. Die im Anhang II A angeführten Erzeugnisse sind der Liste im Anhang II B entnommen.

(3) Abweichend von Artikel 7 Absatz (3) Unterabsatz 1 und Artikel 8 Absatz (3) der Verordnung Nr. 20 des Rats kann

— der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für die Folgeerzeugnisse um einen Zusatzbetrag erhöht werden, wenn der Angebotspreis frei Grenze eines Erzeugnisses, das als »Leiterzeugnis« für diese Folgeerzeugnisse herangezogen wird, bei der Einfuhr aus dritten Ländern unter dem Einschleusungspreis dieses Leiterzeugnisses gegenüber dritten Ländern liegt;

— der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für die Folgeerzeugnisse um einen Zusatzbetrag erhöht werden, wenn der um den innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbetrag erhöhte Angebotspreis frei Grenze eines Leiterzeugnisses, das für diese Folgeerzeugnisse herangezogen wird, bei der Einfuhr aus einem Mitgliedstaat unter dem innergemeinschaftlichen Einschleusungspreis liegt.

Die Zusatzbeträge werden auf der Grundlage von Koeffizienten festgesetzt, die nach den Bestimmungen des Artikels 20 der Verordnung Nr. 20 des Rats, die entsprechend anzuwenden sind, bestimmt werden. Bei der Berechnung der Koeffizienten sind die Koeffizienten zu berücksichtigen, die bei der Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die Folgeerzeugnisse zugrunde gelegt werden.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 14 Absatz (1) und Artikel 18 Absatz (2) der Verordnung Nr. 20 des Rats sowie vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg können die Mitgliedstaaten für alle Einfuhren der in Anhang III dieser Verordnung genannten Erzeugnisse die Vorlage eines Einfuhrdokuments vorschreiben. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, teilen der Kommission regelmäßig die Mengen mit, für die Einfuhrdokumente erteilt worden sind.

(2) Das Einfuhrdokument wird jedem Antragsteller erteilt, der eine Kaution stellt, welche die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer des Einfuhrdokuments durchzuführen; diese Kaution verfällt, wenn die Einfuhr nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach den Bestimmungen des Artikels 20 der Verordnung Nr. 20 des Rats, die entsprechend anzuwenden sind, erlassen; insbesondere werden die Gültigkeitsdauer des Einfuhrdokuments, die Höhe der Kaution und die Fälle höherer Gewalt, in denen die Kaution nicht verfällt, festgelegt.

Artikel 3

Sollten bei den in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben b) und c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnissen außer geschlachteten Schweinen Maßnahmen erforderlich werden, um den Übergang von der bisherigen Regelung des Warenverkehrs zur Abschöpfungsregelung zu gewährleisten, so werden diese Maßnahmen nach den Bestimmungen des Artikels 20 der gleichen Verordnung, die entsprechend anzuwenden sind, erlassen.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 1964.

(2) Der Rat beschließt vor dem 31. März 1964 einstimmig auf Vorschlag der Kommission, ob die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung nach dem 30. Juni 1964 beizubehalten ist, oder erläßt, soweit erforderlich, eine andere, von der Verordnung Nr. 20 des Rats abweichende Regelung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

ANHANG I

zur Verordnung Nr. 85/63/EWG des Rats

Übersicht über die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) und Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse, für die Einschleusungspreise festsetzt werden :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 01.03	*Schweine, lebend*
ex A	Hausschweine :
II	andere : a) Schlachtsauen b) andere
ex 02.01 A III a und ex 02.06 B	*Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake :* 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf oder Pfoten 2. Schinken 3. Schultern 4. Kotelettstränge mit Kamm 5. Bäuche, auch Bauchspeck
ex 02.05	Schweinespeck (ausgenommen Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
15.01 A II	Schweineschmalz, anderes als zu industriellen Zwecken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln

ANHANG II A

zur Verordnung Nr. 85/63/EWG des Rats

Übersicht über die Leiterzeugnisse und die Folgeerzeugnisse für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) und Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse :

	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
Leiterzeugnis :	*ex 02.01 A III a*	*Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf oder Pfoten, frisch, gekühlt oder gefroren,*
Folgeerzeugnis :	ex 02.06 B	Fleisch von Hausschweinen, in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf oder Pfoten, getrocknet oder geräuchert,
Leiterzeugnis :	*ex 02.01 A III a*	*Schinken*
Folgeerzeugnisse :	ex 02.06 B	Schinken, auch Teilstücke davon, getrocknet oder geräuchert
	ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :
	ex B	andere :
		ex I. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend : a) Rohwürste ex c) Schinken in Blasen oder ähnlichen Umhüllungen

	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	ex 16.02	Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :
	B	andere :
	ex II	andere :
		a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :
		1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall :
		ex aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen :
		11. Schinken und Filets
		33. andere
Leiterzeugnis :	*ex 02.01 A III a*	*Schultern*
Folgeerzeugnisse :	ex 02.06 B	Schultern, auch Teilstücke davon, getrocknet oder geräuchert
	ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :
	ex B	andere :
		I. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :
		a) Rohwürste
		b) Blutwürste
		ex c) Schultern in Blasen oder ähnlichen Umhüllungen
		d) andere
	ex 16.02	Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :
	B	andere :
	ex II	andere :
		a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :
		1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall :
		ex aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen :
		22. Schultern
		33. andere
		bb) andere
		ex 2. andere :
		aa) Blutwurstmasse
Leiterzeugnis :	*ex 02.01 A III a*	*Kotelettstränge mit Kamm*
Folgeerzeugnisse :	ex 02.06 B	Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke, getrocknet oder geräuchert
	ex 16.02	Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :
	B	andere :

	Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	ex II	andere :
		a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :
		1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall :
		ex aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen :
		11. Filets
Leiterzeugnis :	*ex 02.01 A III a*	*Bäuche, auch Bauchspeck*
Folgeerzeugnisse :	ex 02.06 B	Bäuche, auch Bauspeck, getrocknet oder geräuchert
	ex 16.02	Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :
	B	andere :
	ex II	andere :
		a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :
		ex 2. andere :
		bb) andere
Leiterzeugnis :	*ex 02.05*	*Schweinespeck (ausgenommen Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake*
Folgeerzeugnisse :	ex 02.05	ex A. Schweinespeck :
		II. getrocknet oder geräuchert
		B. Schweinefett
	ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :
	ex B	andere :
		ex I. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :
		a) Rohwürste
		b) Blutwürste
		d) andere
	ex 16.02	Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :
	B	andere :
	ex II	andere :
		a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :
		1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall :
		ex aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen :
		33. andere
		bb) andere
		ex 2. andere :
		aa) Blutwurstmasse

ANHANG II B

zur Verordnung Nr. 85/63/EWG des Rats

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 02.01	*Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren :*
A III a	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes
ex 02.01	*Genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren :*
B II ex a)	zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (a)
ex b)	anderer : 1. Köpfe, auch ohne Backen ; Backen 2. Pfoten (Spitzbeine) 3. Nieren 4. Lebern 5. Herzen, Zungen, Lungen 6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge) 7. anderer
ex 02.05	*Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck) :* A — Schweinespeck : I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake II. getrocknet oder geräuchert B — Schweinefett
ex 02.06	*Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :*
B	I. Fleisch : a) gesalzen oder in Salzlake : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf oder Pfoten 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes b) getrocknet oder geräuchert : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf oder Pfoten 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
	II. Genießbarer Schlachtabfall :
	a) Köpfe, auch ohne Backen ; Backen
	b) Pfoten (Spitzbeine)
	c) Nieren
	d) Lebern
	e) Herzen, Zungen, Lungen
	f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)
	g) anderer
15.01 A II	*Schweineschmalz, anderes als zu industriellen Zwecken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln*
ex 16.01	*Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :*
ex A	aus Lebern :
	I. von Schweinen
ex B	andere :
	I. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :
	a) Rohwürste
	b) Blutwürste
	c) Schinken oder Schultern, in Blasen oder ähnlichen Umhüllungen
	d) andere
ex 16.02	*Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :*
A	aus Lebern :
ex II	andere :
	a) von Schweinen
B	andere :
ex II	andere :
	a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend :
	1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall :
	aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen :
	11. Schinken und Filets
	22. Schultern
	33. andere
	bb) andere
	2. andere :
	aa) Blutwurstmasse
	bb) andere

ANHANG III

zur Verordnung Nr. 85/63/EWG des Rats

Übersicht über die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) und Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse, für die Einfuhrdokumente vorgeschrieben werden können :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs*	Warenbezeichnung
ex 02.01 B II b	Schlachtabfall von Schweinen, nicht zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt
ex 02.05	Schweinespeck, getrocknet oder geräuchert ; Schweinefett
ex 02.06 B	Schweinefleisch, getrocknet oder geräuchert ; Schlachtabfall von Schweinen
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :
ex A	aus Lebern :
	von Schweinen
ex B	andere :
	Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend
ex 16.02 A II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Schweineleber enthaltend
ex 16.02 B II	Fleisch und Schlachtabfall anders zubereitet oder haltbar gemacht, Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend

VERORDNUNG Nr. 86/63/EWG DES RATS
vom 18. Juli 1963
über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen sind für die einzelnen Mitgiedstaaten auf der Grundlage der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine festzusetzen ; diese Abschöpfungsbeträge sind für die Monate August und September 1963 durch die Verordnung Nr. 155 des Rats (2) festgesetzt worden, die durch die Verordnung Nr. 75/63/EWG des Rats (3) vom 18. Juli 1963 geändert worden ist.

Bei der Berechnung der in Artikel 5 Absatz (1) Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Teilbeträge ist das Verhältnis zu berücksichtigen, das in den einzelnen Mitgliedstaaten zwischen dem nach Artikel 3 Absatz (4) der

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945/62.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 140 vom 28. Dezember 1962, S. 2926/62.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 117 vom 29. Juli 1963, S. 2097/63.